Version	1.3
Date of version:	*29.09.2023*

AS Mintos Marketplace
Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

GENEHMIGT

mit Sitzungsprotokoll des AS-Mintos-Marketplace-Aufsichtsrates
Nr. LVMM/02-03-05-2023-7 vom 29. September 2023

DEFINITIONEN

Die folgenden Schlüsselbegriffe haben, wenn sie in dieser Richtlinie als großgeschriebene Begriffe verwendet werden, die folgende Bedeutung:

Bedingungen	Definition
Kunde	Eine natürliche oder juristische Person, die bei der Wertpapierfirma ein Anlagekonto (Konto für Finanzinstrumente und/oder Geldmittelkonto) unterhält und mit der Wertpapierfirma einen Anlagedienstleistungsvertrag abgeschlossen hat.
Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Normen	Gesetze und Verordnungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, Selbstregulierungsstandards in Bezug auf die Tätigkeit des Unternehmens, Verhaltens- und Ethikkodizes und andere Praxisstandards in Bezug auf die Tätigkeit des Unternehmens.
Interessenkonflikt	Eine Situation, in der zum Zeitpunkt der Erbringung von Anlage- und Nebendienstleistungen zwischen dem Unternehmen, einschließlich eines Beschäftigten/Angestellten des Unternehmens, einer verbundenen Person oder einer Person, die das Unternehmen direkt oder indirekt kontrolliert, und dem Kunden ein Interessenkonflikt besteht, sowie Situationen, in denen ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit Anreizen im Sinne von Artikel 133 (18) des Finanzinstrumentenmarktgesetzes oder als Ergebnis der Vergütungspolitik des Unternehmens und anderer Anreizprinzipien besteht.
Erheblicher Interessenkonflikt	Ein Interessenkonflikt bei einem Geschäft oder einer Tätigkeit im Wert von mindestens 10.000 EUR (zehntausend Euro).
Unwesentlicher Interessenkonflikt	Ein Interessenkonflikt, bei dem es sich nicht um einen erheblichen Interessenkonflikt handelt.
LB	Latvijas Banka, die Zentralbank von Lettland.
Interne Vorschriften	Vom Unternehmen herausgegebene Dokumente, die die Tätigkeit des Unternehmens und dessen einzelner Abteilungen oder Mitarbeiter regeln, wie z. B. Richtlinien, Verfahren, Vorschriften, Anweisungen.
Vorstand	Der Vorstand des Unternehmens.
Aufsichtsrat	Der Aufsichtsrat des Unternehmens.
Mintos Group	Mintos Holdings AS, eingetragen im Handelsregisterteil des lettischen Unternehmensregisters am 27. Mai 2015 unter derRegisternummer 40103902690, zusammen mit den von ihr kontrollierten juristischen Personen.
Mit dem Unternehmen verbundene Personen	Mitarbeiter, die mit der Planung, Leitung und Kontrolle der Tätigkeiten des Unternehmens beauftragt und dafür verantwortlich sind, sowie Ehegatten, Eltern und Kinder dieser Personen.
Richtlinie	Diese AS-Mintos-Marketplace-Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten.
Unternehmen	AS Mintos Marketplace, eine Aktiengesellschaft, die am 1. Juni 2015 unter der Registernummer 40103903643 in das lettische Handelsregister eingetragen wurde und über eine von der LB ausgestellte Lizenz für Wertpapierfirmen verfügt.
Verbundenes Kreditunternehmen	Eine juristische Person oder eine Rechtsform, deren Haupttätigkeit die Vergabe von Krediten ist und die direkt oder indirekt von denselben Personen kontrolliert wird, die auch das Unternehmen kontrollieren. Der Vorstand des

	Unternehmens stellt sicher, dass das Register der Kreditunternehmen im Unternehmen gepflegt wird und dass Informationen über den Status des Kreditunternehmens als unternehmensbezogenes Kreditunternehmen den Führungskräften und Mitarbeitern, die Entscheidungen über Transaktionen treffen, zur Verfügung gestellt werden und dass diese Informationen über die Beziehung den Kunden offengelegt werden.
Verbundener Anleiheemittent	Eine juristische Person, die direkt oder indirekt von denselben Personen kontrolliert wird, die auch das Unternehmen kontrollieren. Der Unternehmensvorstand stellt sicher, dass das Register der verbundenen Anleiheemittenten im Unternehmen geführt wird und dass die Informationen über den Status des Anleiheemittenten als verbundener Anleiheemittent den Führungskräften und Angestellten zur Verfügung stehen, die Entscheidungen über die Geschäfte mit ihnen treffen und dass diese Informationen den Kunden gegenüber offengelegt werden.
Kreditunternehmen	Eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung, deren Haupttätigkeit die Vergabe von Krediten ist.
Anleiheemittent	Juristische Person, die Anleihen ausgibt.

1. Zweck der Richtlinie

1.1. Die Richtlinie zur Bewältigung von Interessenkonflikten zielt darauf ab, Interessenkonflikte rechtzeitig zu erkennen und zu bewältigen und die Interessenkonflikte zu ermitteln, die zwischen den Interessen der betreffenden Personen und den Interessen der Institution entstehen können. Das Ziel dieser Richtlinie ist es, Folgendes zu definieren:

1.1.1. die Art des Interessenkonflikts im Unternehmen;

1.1.2. Verfahren zur rechtzeitigen Ermittlung und Handhabung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte;

1.1.3. Verfahren zur Entschärfung von Interessenkonflikten;

1.1.4. Verantwortung der Abteilungen und Mitarbeiter des Unternehmens für den Umgang mit Interessenkonflikten.

1.2. Die Mitarbeiter des Unternehmens werden zu Beginn ihres Arbeitsverhältnisses über diese Richtlinie informiert und diese Richtlinie muss allen Mitarbeitern des Unternehmens ständig zur Verfügung stehen.

1.3. Die Richtlinie ist für den Vorstand und alle Mitarbeiter des Unternehmens verbindlich.

1.4. Diese Richtlinie wurde in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes über den Markt für Finanzinstrumente und des Gesetzes über Wertpapierfirmen sowie in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen entwickelt.

1.4.1. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen und die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen sowie zur Definition von Begriffen für die Zwecke der genannten Richtlinie;

1.4.2. Regeln der Finanz- und Kapitalmarktkommission Nr. 227, Vorschriften für die Einrichtung des internen Kontrollsystems;

1.4.3. EBA-Leitlinien zur internen Verwaltung gemäß der Richtlinie 2013/36/EU.

1.5. Die Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind nicht nur in dieser Richtlinie, sondern auch im Verfahren des Unternehmens zum Umgang mit Interessenkonflikten und in anderen unternehmensinternen Regelwerken festgelegt, und es ist die Pflicht der Führungskräfte und Mitarbeiter des Unternehmens, die in dieser Richtlinie und den anderen unternehmensinternen Vorschriften festgelegten Regeln einzuhalten.

2. Hauptziele für den Umgang mit Interessenkonflikten

2.1. Das Unternehmen soll durch die Sicherstellung des Managements von Interessenkonflikten im Unternehmen in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und anderen internen Regulierungsinstrumenten vermeiden, dass die Interessen des Unternehmens, der Kunden, der Kreditunternehmen und der potenziellen Kreditunternehmen, Anleiheemittenten und potenziellen Anleiheemittenten nachteilig beeinflusst werden.

2.2. Zur Bewältigung von Interessenkonflikten unternimmt das Unternehmen alle Anstrengungen, um Folgendes zu tun:

2.2.1. Ermittlung, Bewertung der Wesentlichkeit, Dokumentation und Vermeidung von Interessenkonflikten;

2.2.2. die gegenseitige Unabhängigkeit des Personals, Führungskräfte und der Dienststellen zu gewährleisten, zwischen denen Interessenkonflikte auftreten können (unterschiedliche Exposition, getrennter Informationsfluss);

2.2.3. die Klarheit, Genauigkeit und Authentizität der den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten;

2.2.4. sicherstellen, dass die Bedingungen für Geschäfte der mit dem Unternehmen verbundenen Personen nicht günstiger sind als die Bedingungen, die den nicht mit dem Unternehmen verbundenen Personen angeboten werden;

2.2.5. sicherstellen, dass die Bedingungen für Geschäfte mit Kunden, an denen mit dem Unternehmen verbundene Personen und Mitarbeiter des Unternehmens maßgeblich beteiligt sind, nicht günstiger sind als die Bedingungen ähnlicher Geschäfte mit nicht verbundenen Parteien und nicht den Interessen des Unternehmens und der Kunden zuwiderlaufen;

2.2.6. sicherstellen, dass die Bedingungen für die Bewertung und Genehmigung von Geschäften mit verbundenen Kreditunternehmen oder verbundenen Anleiheemittenten nicht günstiger sind als die Bedingungen für die Bewertung und Genehmigung von Geschäften mit ähnlichen Kreditunternehmen oder Anleiheemittenten, die nicht mit dem Unternehmen verbunden sind, und dass sie nicht im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens und der Kunden stehen;

2.2.7. sicherstellen, dass die Bedingungen für die Bewertung und Genehmigung von Transaktionen mit Kreditunternehmen oder verbundenen Anleiheemittenten, die dem Unternehmen höhere Provisionen zahlen, nicht günstiger sind als die Bedingungen für die Bewertung und Genehmigung ähnlicher Transaktionen mit anderen Kreditunternehmen oder Anleiheemittenten und nicht im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens und der Kunden stehen;

2.2.8. dafür zu sorgen, dass Führungskräfte und Mitarbeiter des Unternehmens potenzielle und bestehende Interessenkonflikte bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit rechtzeitig erkennen und verhindern, dass sie Entscheidungen über Geschäfte des Unternehmens treffen, bei denen sie in einen Interessenkonflikt geraten oder geraten könnten.

2.2.9. sicherstellen, dass die Führungskräfte des Unternehmens bei der Entscheidungsfindung unabhängig (geistige Unabhängigkeit) und ausschließlich im Interesse des Unternehmens handeln, unter Berücksichtigung dieser Richtlinie für Führungskräfte, einschließlich der vom Unternehmen festgelegten Schwelle für einen erheblichen Interessenkonflikt;

2.2.10. Beschäftigung seiner Führungskräfte oder die Übernahme von Positionen in anderen Unternehmen, die mit dem Unternehmen im Wettbewerb stehen, zu verhindern, mit Ausnahme von Unternehmen, die zur Mintos-Group gehören;

2.2.11. sicherstellen, dass alle Führungskräfte und Angestellten die Regeln und Bedingungen der Politik zur Bewältigung von Interessenkonflikten einhalten;

2.2.12. sicherstellen, dass der Vorstand und/oder die Interessenvertreter rechtzeitig über festgestellte Interessenkonflikte und Maßnahmen zu deren Vermeidung informiert werden.

2.3. Der Chief Risk Officer ("CRO") und das Risikomanagementteam sind für das Management von Interessenkonflikten innerhalb des Unternehmens verantwortlich.

3. Identifizierung und Management von Interessenkonflikten

3.1. Alle Führungskräfte und Mitarbeiter sind verpflichtet, dem leitenden Risikobeauftragten unverzüglich alle Aspekte offenzulegen, die einen Interessenkonflikt verursachen können oder bereits verursacht haben und die dem Beschäftigten oder Angestellten bekannt sind. Diese Informationen werden unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag, weitergegeben.

3.2. Die in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen betreffen ständige Interessenkonflikte, die vom Unternehmen festgestellt werden, und in bestimmten Fällen auch zufällige Interessenkonflikte.

3.3. Um die Arten von Interessenkonflikten zu ermitteln, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen auftreten können, bewertet das Unternehmen die Situationen, in denen die mit ihm verbundenen Personen mit dem Unternehmen, den Führungskräften, den Beschäftigten des Unternehmens oder den mit ihm verbundenen Kreditunternehmen oder verbundenen Anleiheemittenten zusammenarbeiten. Dies geschieht auf folgende Weise:

3.3.1. Könnte Gewinne erzielen oder finanzielle Verluste auf Kosten des Kunden oder eines anderen Kreditunternehmens oder Anleiheemittenten ausgleichen;

3.3.2. Es bestehen Interessen an den für den Kunden erbrachten Dienstleistungen oder am Ergebnis einer im Namen des Kunden durchgeführten Transaktion, da diese Interessen nicht mit den Interessen des Kunden oder des Unternehmens übereinstimmen;

3.3.3. Ist daran interessiert, zugunsten eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe tätig zu werden;

3.3.4. Ausübung der gleichen beruflichen Tätigkeit wie der Kunde;

3.3.5. Es wird von einer anderen Person eine Erstattung für die dem Kunden erbrachte Dienstleistung in Form von Geld, Waren oder Dienstleistungen erhalten, die nicht der üblichen Vergütung für diese Dienstleistung entspricht.

3.4. Bei der Ermittlung von Interessenkonflikten sollten unter anderem die folgenden Situationen berücksichtigt werden:

3.4.1. <u>Ausführung eines Kundengeschäfts mit Finanzinstrumenten im Namen des Kunden.</u>

3.4.2. <u>Kauf von Finanzinstrumenten in eigenem Namen.</u> Das Unternehmen kauft Finanzinstrumente in eigenem Namen mit dem Ziel, die investierten Eigenmittel zu erhöhen, was zu einem Interessenkonflikt zwischen dem Kunden und dem Unternehmen führen kann.

3.4.3. <u>Persönliche Geschäfte.</u> Führungskräfte oder Beschäftigte des Unternehmens können persönliche Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen. In diesem Fall können die persönlichen Interessen des Mitarbeiters mit den Interessen des Kunden oder des Unternehmens in Konflikt geraten.

3.5. Die folgenden Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können, sollten ebenfalls berücksichtigt werden:

3.5.1. andere wirtschaftliche Interessen, die in dieser Richtlinie gesondert aufgeführt sind;

3.5.2. persönliche oder berufliche Beziehungen zu einem bedeutenden Teil der Interessenvertreter des Unternehmens;

3.5.3. persönliche oder berufliche Beziehungen zu Mitarbeitern einer Institution oder Einrichtung, die in den Bereich der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung mit der Gesellschaft fällt (z. B. familiäre Beziehungen);

3.5.4. persönliche oder berufliche Beziehungen zu externen verbundenen Personen des Unternehmens (z. B. Zusammenarbeit mit Lieferanten, Beratungs- oder andere Dienstleistungen usw.).

3.6. Um das Auftreten von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Dienstleistungen für die Kunden zu vermeiden, stellt das Unternehmen sicher, dass die Bedingungen des Verfahrens zum Umgang mit Interessenkonflikten erfüllt werden, zu dessen Einhaltung die Führungskräfte und Beschäftigten des Unternehmens verpflichtet sind.

3.7. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sorgt der Vorstand bei der Festlegung der Organisationsstruktur des Unternehmens und der Aufgaben der Führungskräfte und Beschäftigten dafür, dass die Abteilungen, in denen Interessenkonflikte auftreten könnten, funktional getrennt und einander nicht unterstellt sind:

3.8. Führungskräfte und Beschäftigte des Unternehmens, die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einen Interessenkonflikt geraten könnten, dürfen Folgendes nicht tun:

3.8.1. eine persönliche Transaktion vornehmen:

3.8.1.1. auf der Grundlage von Insider-Informationen, über die die Mitarbeiter in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit verfügen;

3.8.1.2. durch die Verwendung oder unzureichende Offenlegung von Informationen, die Transaktionsdaten mit begrenzter Verfügbarkeit enthalten;

3.8.1.3. im Widerspruch zu den Anforderungen des Gesetzes über den Markt für Finanzinstrumente.

3.8.2. einem Dritten zu einem Geschäft mit Finanzinstrumenten raten, das für die Person, die das Geschäft empfohlen hat, als persönliches Geschäft einzustufen wäre, es sei denn, das Geschäft wird in Ausübung ihrer beruflichen Pflichten empfohlen;

3.8.3. Informationen an einen Dritten weiterzugeben oder eine Meinung zu äußern, falls die Person, die diese Informationen weitergegeben hat, weiß oder hätte wissen müssen, dass diese Weitergabe von Informationen dazu führen würde, dass der Dritte den Ratschlag ausführt oder einer anderen Person rät, ein solches Geschäft mit Finanzinstrumenten zu tätigen, das für die Person, die die Informationen weitergegeben hat, als persönliches Geschäft einzustufen wäre.

3.9. Das Unternehmen hat das Recht, darauf hinzuweisen, dass die Kunden des Unternehmens, die gleichzeitig Führungskräfte oder Beschäftigte des Unternehmens oder mit dem Unternehmen verbundene Personen sind, das Unternehmen darüber informieren müssen, dass sie persönliche Geschäfte tätigen.

3.10. Führungskräfte, Beschäftigte und mit dem Unternehmen verbundene Personen können persönliche Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu denselben Bedingungen und über dieselben Kanäle tätigen wie die Kunden des Unternehmens.

3.11. Falls die vom Unternehmen für den Umgang mit Interessenkonflikten geschaffenen organisatorischen oder administrativen Regelungen nicht ausreichen, um eine angemessene Gewähr dafür zu bieten, dass eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen vermieden wird, muss das Unternehmen dem Kunden die Art und/oder die Quellen des Interessenkonflikts vor der fraglichen Anlage- oder Nebendienstleistung deutlich offenlegen, bevor das Geschäft mit dem Kunden abgeschlossen wird.

4. Vermeidung von Interessenkonflikten bei Geschäften mit Kreditunternehmen und Anleiheemittenten

4.1. Für die Annahme von Beschlüssen über die Durchführung neuer Transaktionen mit Kreditunternehmen oder wesentliche Änderungen der bestehenden Transaktionsregeln ist der Vorstand oder der durch einen Beschluss des Vorstands eingesetzte Ausschuss ("der Ausschuss") zuständig. Der Ausschuss kann anderen gestatten, Entscheidungen in Bezug auf die Kreditunternehmen zu treffen, indem er ihnen solche Rechte auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes gewährt. Der Vorstand, der Ausschuss oder jeder andere befugte Entscheidungsträger, der im Folgenden als "Entscheidungsträger" bezeichnet wird.

4.2. Die Entscheidung über das Angebot von Finanzinstrumenten an Kunden, die durch Anleihen neuer Emittenten besichert sind, fällt in die Zuständigkeit der vom Vorstand bestimmten Entscheidungsträger.

4.3. Es liegt in der Verantwortung des Entscheidungsträgers sicherzustellen, dass die Entscheidungsgrundsätze in Bezug auf die Bedingungen von Geschäften mit verbundenen Kreditunternehmen oder verbundenen Anleiheemittenten, die dem Unternehmen höhere Provisionen zahlen, nicht günstiger sind als die Entscheidungsgrundsätze in Bezug auf die Bedingungen ähnlicher Geschäfte mit anderen Kreditunternehmen und Anleiheemittenten und dass sie nicht den Interessen des Unternehmens und der Kunden zuwiderlaufen.

4.4. Es liegt in der Verantwortung des Entscheidungsträgers sicherzustellen, dass die Entscheidungsgrundsätze hinsichtlich der Bedingungen für Geschäfte mit Kreditunternehmen oder Anleiheemittenten, die höhere Provisionen an das Unternehmen zahlen, nicht günstiger sind als die Entscheidungsgrundsätze hinsichtlich der Bedingungen für ein ähnliches Geschäft mit anderen Kreditunternehmen oder Anleiheemittenten und dass sie nicht den Interessen des Unternehmens und der Kunden zuwiderlaufen.

4.5. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die in Absatz 4 dieser Richtlinie genannten Anforderungen erfüllt werden.

5.Übergabe und Annahme von Geschenken und Unterhaltung

5.1. Im Sinne dieser Richtlinie ist ein Geschenk ein materieller oder immaterieller Wert, für den der Empfänger kein Geld bezahlen muss (z. B. Essen, Getränke, Waren, Dienstleistungen, Eintrittskarten für Unterhaltungs-/Sportveranstaltungen, Seminare, Unterkunft usw.).

5.2. Die Mitarbeiter müssen sicherstellen, dass es im Unternehmen keine Korruption gibt, einschließlich Bestechung oder andere unangemessene Vorgänge.

5.3. Den Mitarbeitern ist es untersagt, von Kunden, Lieferanten, Gegenparteien, Geschäftspartnern oder anderen Personen, die mit dem Unternehmen in Verbindung stehen, wesentliche Vorteile oder Zuwendungen für sich selbst oder andere zu fordern/anzunehmen/anzubieten/zu gewähren, die letztlich die Entscheidungen des Unternehmens in Bezug auf die Entscheidung der interessierten Partei oder dieser Person in Bezug auf das Unternehmen beeinflussen könnten.

5.4. Die Mitarbeiter lehnen ein Geschenk ab, wenn es sich nicht um ein Souvenir oder ein repräsentatives Geschenk (mit Gedenkcharakter und einem Wert von nicht mehr als 100 (einhundert) Euro) mit Bezug zum Unternehmen handelt; die Mitarbeiter nehmen keine Einladung zur Teilnahme an Veranstaltungen an, wenn der Verdacht auf einen Interessenkonflikt besteht.

6. Ermittlung und Handhabung von Interessenkonflikten bei den Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder (Führungskräfte)

6.1. Jedes Vorstandsmitglied sollte bei seiner Arbeit jeden Interessenkonflikt vermeiden und von allen äußeren Umständen so unabhängig wie möglich sein. Der Vorstand beachtet bei seinen Entscheidungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Unternehmens die allgemein anerkannten ethischen Grundsätze und übernimmt die Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen.

6.2. Jedes Vorstandsmitglied ist dafür verantwortlich, Interessenkonflikte, einschließlich vermuteter Interessenkonflikte, bei seinen Tätigkeiten zu vermeiden. Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt ein Vorstandsmitglied die Interessen des Unternehmens und nutzt Kooperationsangebote an das Unternehmen nicht zum persönlichen Vorteil.

6.3. Bei der Wahrnehmung ihrer beruflichen Aufgaben müssen die Vorstandsmitglieder potenzielle und bestehende Interessenkonflikte rechtzeitig erkennen und dürfen keine Entscheidungen über Geschäfte des Unternehmens treffen, bei denen sie in einen Interessenkonflikt geraten oder geraten könnten.

6.4. Die Vorstandsmitglieder sollten unabhängig (geistige Unabhängigkeit) und ausschließlich im Interesse des Unternehmens handeln.

6.5. Die Beschäftigung oder Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds in mit dem Unternehmen konkurrierenden Unternehmen ist nicht zulässig, mit Ausnahme von Unternehmen, die demselben Konzern wie das Unternehmen angehören.

6.6. Ein Vorstandsmitglied, das sich in einem potenziellen Interessenkonflikt befindet, hat bei Entscheidungen, die mit diesem Interessenkonflikt in Zusammenhang stehen könnten, kein Stimmrecht.

7. Verantwortung, Aktualisierung der Richtlinie und Kontrolle

7.1. Der Aufsichtsrat ist für die Genehmigung und Umsetzung der Richtlinie verantwortlich.

7.2. Der Chief Risk Officer und das Risikomanagementteam sind für die regelmäßige, mindestens jedoch jährliche Überwachung und Verbesserung der richtlinienbezogenen Prozesse verantwortlich.

7.3. Das Unternehmen überprüft die Richtlinie mindestens einmal jährlich und nimmt erforderlichenfalls die notwendigen Änderungen vor.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1. Das Unternehmen stellt sicher, dass seine Mitarbeiter potenzielle oder festgestellte Interessenkonflikte bei ihren Tätigkeiten oder denen anderer Mitarbeiter gemäß den Compliance-Gesetzen, -Vorschriften und -Standards des Unternehmens melden können.

8.2. Das Recht der am Meldeverfahren beteiligten Personen auf den Schutz und die Vertraulichkeit personenbezogener Daten wird im Einklang mit den Anforderungen der Rechtsvorschriften gewährleistet.